TEIL A

PLANZEICHNUNG

GEMEINDE NEUENKIRCHEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 1 "WINDPARK MÜGGENBURG"

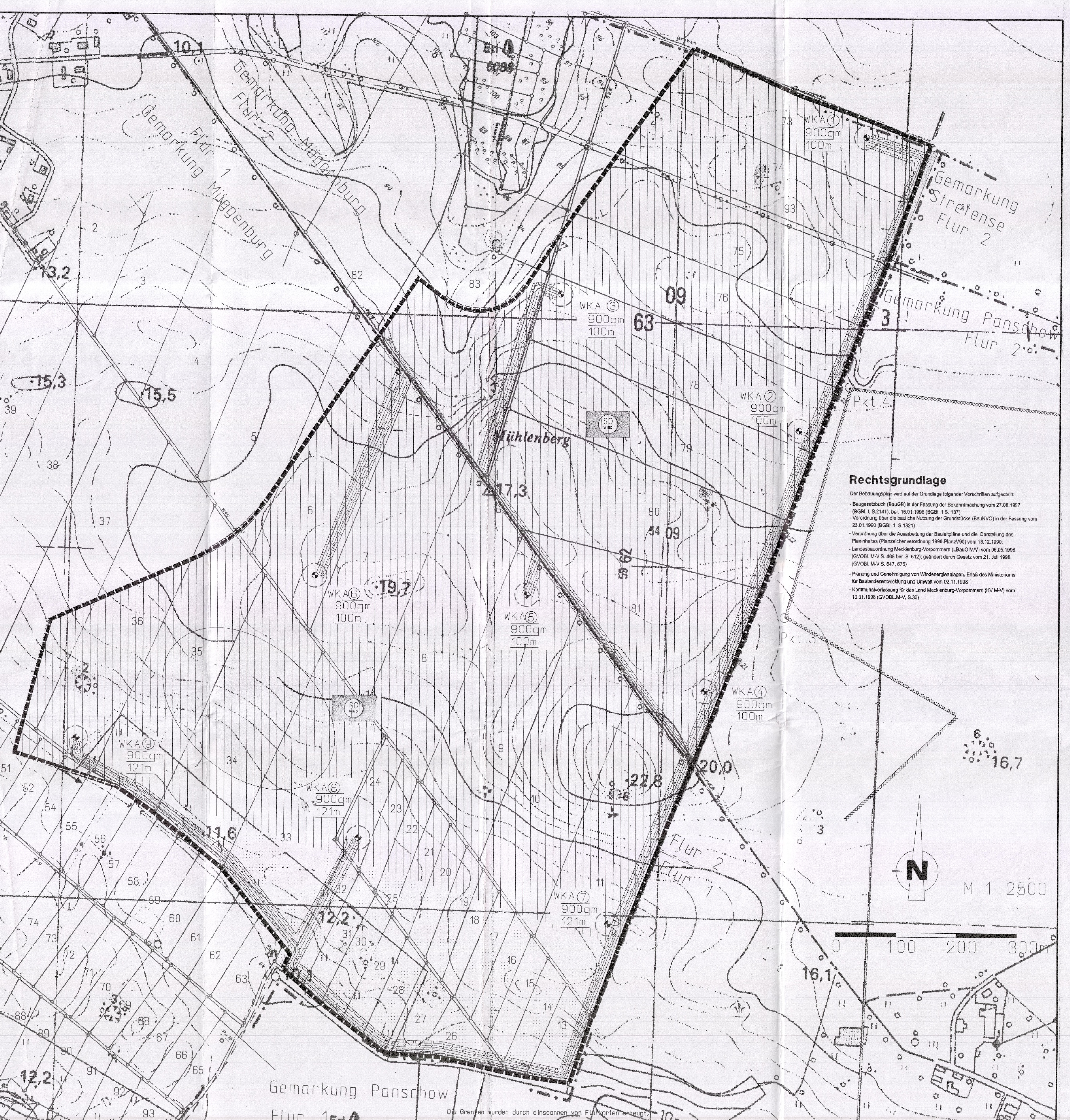

Rechtsgrundlage

Der Bebauungsplan wird auf der Grundlage folgender Vorschriften aufgestellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S.2141); ber. 16.01.1998 (BGBl. 1 S. 137)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. 1. S.1321)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990-PlanzV90) vom 18.12.1990;
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M/V) vom 06.05.1998 (GVOBl. M-V S. 468 ber. S. 612); geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647, 675)
- Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen. Erlaß des Ministeriums für Baulandesentwicklung und Umwelt vom 02.11.1998
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.01.1998 (GVOBl.M-V, S.30)

TEIL A
- Planzeichen -

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(Par.9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nur i.V.m. Par. 11 Abs. 2 BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung
(Par.11 Abs.2 BauNVO)

SO WIND — Sondergebiet für Windenergieanlagen

2. Maß der baulichen Nutzung
(Par. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; Par. 16 Abs. 3 Nr. 1-2, Halbsatz- BauNVO)
(Par.23 BauNVO)

z.B.900qm — maximale Grundfläche für einen Windenergieanlagenstandort

z.B.100m — maximale Gesamthöhe der Windenergieanlage (einschl. Rotorradius zuzüglich Fundamenthöhe) über gewachsenen Boden

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(Par. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; Par.Par. 22 und Par. 23 BauNVO)

Baugrenze

4. Verkehrsflächen
(Par. 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)

öffentlicher Weg

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Privatweg
Feldwege und Zuwegungen zur Windenergieanlage (befestigt)

5. Hauptversorgungsleitungen
(Par. 9 Abs.1 Nr.13 BauGB)

unterirdisch (Elektrizität)

6. Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(Par. 9 Abs.1 Nr. 18a BauGB)

Fläche für die Landwirtschaft

7. Sonstige Planzeichen

Mit Geh,-Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (Par.9 Abs.1 Nr.21 BauGB) zugunsten der Eigentümer der Windenergieanlagen

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes

Windenergieanlage

WKA ① — Nummer der Windenergieanlage
GR — maximal zulässige Grundfläche
H — max. Höhe

8. Hinweise

z.B 15 — Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

9. Nachrichtliche Übernahme

Eignungsraum Windpark

Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (Kies)

	Rechtswert	Hochwert
Punkt 3	5409210	5961920
Punkt 4	5409300	5962310

Bodendenkmal

geschützte Biotope

TEIL B
FESTSETZUNG DURCH TEXT

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(Par. 9 Abs.1 BauGB i.V.m. Par.11 Abs.2 BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Auf den Flächen, die nicht für die Windenergieerzeugung benötigt werden, ist landwirtschaftliche Nutzung zulässig.
Nicht zulässig ist die Errichtung baulicher Anlagen, die der Landwirtschaft dienen, in den Abstandsflächen der Windenergieanlage.

1.2 Die Windenergieanlagen sind nur als Horizontalachsenrotoren mit 3 Rotorblättern zulässig, Rotorplazierung als Luvläufer mit einer maximalen Rotordrehzahl von 22 U/min.

2. Maß der baulichen Nutzung
(Par.16 Abs.3, Par.18 BauNVO)

2.1 Die maximale Gesamthöhe (Nabenhöhe und Höhe der Rotorflügel zuzüglich Fundamenthöhe) der Windenergieanlage ist der Abstand von der vorhandenen Höhe des gewachsenen Bodens bis zur maximalen Rotorflügelspitze.

2.2 Gemäß den festgesetzten Standorten dürfen maximal 9 Windenergieanlagen errichtet werden.

2.3 Jeweils eine Windkraftanlage inklusive Nebenanlagen darf je Standort in den gekennzeichneten Baufeldern errichtet werden. Dabei beträgt die Grundfläche für alle baulichen Anlagen (Windenergieanlage inklusive Nebenanlagen -Trafo-, Übergabestation und Kranstellfläche-) maximal 900qm.
Ausgenommen von dieser Festlegung sind die Verkehrsflächen.

2.4 Als Nebenanlage gemäß Par.14 Abs.2 Bau NVO kann neben jeder Windenergieanlage eine Trafostation (mit max. HxBxL=3,5mx4mx5m) nur innerhalb des Baufeldes errichtet werden.
Einzelne weitere notwendige Nebenanlagen (z. B. Netzübergabe- oder Fernmeldestationen) können Gebäudelängen bis 7m aufweisen.
Neben jeder Windenergieanlagen können Kranstellfläche von max. 10m x 40m angelegt werden.

2.5 Die Mindestabstände der Windenergieanlagen betragen zu

Einzelhäusern	300m
ländliche Siedlungen	500m
Waldgebieten	200m
geschützten Biotopen	100m.

3. Bauweise
(Par.9 Abs.1 Nr.2 BauGB und Par. Par.22 und 23 BauNVO)

3.1 Die Abstände zwischen den Windenergieanlagen betragen mindestens 300m, gemessen jeweils von Turmmitte zu Turmmitte.
Geringfügige Verschiebungen der Anlagen untereinander unter Beachtung der Windenergie sind zulässig.

3.2 Die erforderlichen Abstandsflächen betragen 0,25 der Höhe der Windenergieanlage (Turm incl. Flügellänge).

4. Verkehrsflächen

4.1 Die Verkehrsfläche zur Erreichung der Übergabestation ist als befestigter Weg (ausreichend für 12t-Achslast) in Schotter auszuführen.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(Par.86 LBauO M-V vom 26.04.1994)

5. Beleuchtung

5.1 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes darf weder eine an den hochbaulichen Anlagen installierte Außenbeleuchtung in Betrieb genommen werden, noch dürfen hochbauliche Anlagen innerhalb des Bebauungsplanes angestrahlt werden.
Als begründete Ausnahme von zeitlich begrenzter Dauer ist jegliche Beleuchtung bei Wartungszwecken und bei Reparaturarbeiten zulässig.
5.2 Für die Standorte 7, 8 und 9 ist gemäß dem Luftfahrtgesetz eine Tages- und Nachtkennzeichnung vorzunehmen.

6. Farbgebung

Für die Windenergieanlage ist ein einheitlicher, nicht reflektierender Anstrich - z.B. Lichtgrau, RAL 7035-zu verwenden.

7. Trägertürme

Die Trägertürme der Windenergieanlagen müssen einen geschlossenen, runden Trägerturm aus Stahlbeton oder Stahlrohr besitzen und sich in ihrer gesamten Bauhöhe nach oben verjüngen.

8. Fassaden der Transformatorenstation und Stromübergabestation

Die Außenfassaden der Transformatorenstationen und der Stromübergabestation sind mit einem dauerhaft mattierten hellgrauen oder schilfgrünen Anstrich zu versehen.

9. Werbeflächen

Die Beanspruchung von Werbeflächen ist beschränkt auf Typ und Herstellerbezeichnung, darf nur mittels Werbeaufschrift vorgenommen werden.
Die Werbeaufschriften dürfen keine reflektierende und fluoriszierende Wirkung haben, sie dürfen auch nicht beleuchtet werden. Die Beanspruchung anderweitiger Werbeflächen und Fremdwerbung sind unzulässig .

ALLGEMEINE HINWEISE

10. Grabenverschlüsse

Durch die Gemeinde Neuenkirchen ist für 5 Jahre nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen die Funktionsfähigkeit der Grabenverschlüsse zu sichern.

11. Bodendenkmale
11.1 Im Plangebiet sind Bodendenkmale bekannt.

11.2. Die Farbe Blau kennzeichnet Bereiche, in denen sich Bodendenkmale befinden, deren Veränderung oder Beseitigung nach Par.7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (Par.6 Abs.5 DSchG M-V; GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr.1 vom 14.01.1998, S.12ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmalliste ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.
Die zu erteilenden Baugenehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.
Hinweis: Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Bodendenkmalpflege, Schloß Wiligrad, 19069 Lübstorf.

11.3. Wenn während den Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß Par.11 DSchG M-V (Gvbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S.975 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten.
Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß Par.11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch können Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden werden.

12. Abfall und Altlasten
12.1 Abfall
Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ostvorpommern (Abfallwirtschaftssatzung-Aws) vom 14.12.1998 ist einzuhalten.

Entsprechend den Zielen der Abfallwirtschaft gemäß Par. 1 und der Deponieschonung nach Par. 18 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43) sind bei Durchführung der geplanten Bauarbeiten Abfälle so weit wie möglich zu vermeiden bzw. vorrangig der Verwertung zuzuführen.

Nur bei nachweislicher Nichtverwertbarkeit sind Abfälle über zugelassene Transporteure genehmigten Abfallentsorgungsanlagen anzudienen.

Für anfallende besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Par. 3 Abs. 8 S. 1 und Par. 41 Abs. 1 und 3 Nr. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung von besondes überwachungsbedürftigen Abfällen (Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle - BestbüAbfV) vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1366) sind diesbezügliche Informationen bzw. Genehmigungen im Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Ueckermünde, Abteilung Kreislaufwirtschaft, Abfall und Bodenschutz, einzuholen.

12.2 Altlasten
Innerhalb des Planungsbereiches sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlastverdachtsflächen (Altablagerungen, Altstandorte) bekannt.

Sollten sich im Falle von Baumaßnahmen Hinweise auf Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenveränderungen ergeben, sind die weiteren Schritte mit dem Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Ueckermünde, Abteilung Kreislaufwirtschaft, Abfall und Bodenschutz (zuständige Behörde nach § 2Nr. 1 der Abfall und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung M-V) sowie dem Umweltamt des Landkreises Ostvorpommern abzustimmen.
Entsprechend den Zielen der Abfallwirtschaft gemäß Par. 1 und der Deponieschonung nach Par.18 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 15.Januar 1997 (GVOBl. M-V S.43) sind bei Durchführung der geplanten Bauarbeiten Abfälle so weit wie möglich zu vermeiden bzw. vorrangig der Verwertung zuzuführen.
Nur bei nachweislicher Nichtverwertbarkeit sind Abfälle über zugelassene Tranporteure genehmigten Abfallentsorgungsanlagen anzudienen
Für anfallende besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Par.3 Abs.8 S.1 und Par.41 Abs.1 und 3 Nr.1 KrW-/AbfG in Verbindung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle-BestbüAbfV) vom 10.09.1996 (BGBl.I S.1366) sind diesbezügliche Informationen bzw. Genehmigungen im Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Ueckermünde, Abteilung Kreislaufwirtschaft, Abfall und Bodenschutz, einzuholen.

13. Lärmimmission
(Par. Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Die Lärmimmissionsrichtwerte sind gemäß den geltenden gesetzlichen Grundlagen nachzuweisen und einzuhalten.

GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN
(Par.9 Abs.1 Nr.20 bzw. Par.9 Abs.1a BauGB)

14.1 Als Ausgleichsmaßnahme ist die fachgerechte Wiedervernässung einer 35,4 ha großen Wiesenfläche im Peenetal unterhalb von Neuhof (Gemarkung Neuhof/ Flur 8/ Flurstück 2,3 und 4 sowie Gemarkung Neuhof/ Flur 6/ Flurstück 4) durchzuführen.
14.2 Als weitere Ausgleichsmaßnahme ist die Bepflanzung einer abgedeckten Müllkippe bei Alt Teterin (Gemarkung Müggenburg/ Flur 2/ Flurstück 59) vorzunehmen.
Auf der ehemaligen Müllkippe soll eine lockere Initialpflanzung mit 1- bis 2 jährigen Gehölzen durchgeführt werden.
Gehölzarten:

- Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)
- Spitz-Ahorn (Acer platanoides)
- Zitterpappel (Populus tremula)
- Vogelbeere (Sorbus aucuparia)
- Rubinie (Robinia pseudoacacia)
- Hänge-Birke (Betula pendula)
- Stiel-Eiche (Quercus robur)
- Sal-Weide (Salix caprea)
- Schlehe (Prunus spinosa)
- Hasel (Corylus avellana)
- Weißdorn (Crataegus oxyacantha)
- Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
- Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus)

Pflanzmaterial:

- Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus) 1+1, 2j, v., 40-60, 1 000 Stück
- Spitz-Ahorn (Acer platanoides) 1+1, 2j, v., 40-60, 800 Stück
- Hänge-Birke (Betula pendula) 2+0, 2j, S., 60-100, 600 Stück
- Stiel-Eiche (Quercus robur) 2+0, 2j, S., 50-80, 50 Stück
- Zitterpappel (Populus tremula) 1+1, 2j, v., 30-80, 200 Stück
- Vogelbeere (Sorbus aucuparia) 1+0, 1j, S., 30-50, 100 Stück
- Robinie (Robinia pseudoacacia) 1+0, 1j, S., 40-60, 100 Stück
- Sal-Weide (Salix caprea) j. bew.Sth 0/1, 80-100, 100 Stück
- Schlehe (Prunus spinosa) 1+0, 1j, S., 30-50, 250 Stück
- Hasel (Corylus avellana) 1+0, 1j, v., 30-50, 200 Stück
- Weißdorn (Crataegus oxyacantha) 1+0, 1j, S., 30-50, 200 Stück
- Roter Hartriegel (Cornus sanguinea) 1+0, 1j, S., 30-50, 150 Stück
- Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus) 1+0, 1j, v., 15-30, 150 Stück

Vor der Pflanzung ist die vorgesehene Fläche zu mähen und das Mähgut abzuräumen, mit einem Grubber zu lockern (nicht tiefer als Abdeckschicht) und scharf abzueggen. Die Gehölze sind unregelmäßig in Gruppen über die Kippenfläche zu pflanzen, so daß dicht bepflanzte und lückige Bereiche einander abwechseln. Im Rahmen der 3jährigen Pflege ist die Pflanzung höchstens einmal pro Jahr und nur soweit auszumähen, daß die Entwicklung der Gehölze nicht beeinträchtigt wird. Wenn eine solche Beeinträchtigung im zweiten und dritten Standjahr nicht gegeben ist, kann auf eine Mahd ganz verzichtet werden.
Zum Schutz vor Wildverbiß ist die Fläche mit einem rehdichten, 1,6 m hohen verzinkten Wildschutzzaun mit imprägnierten Pfosten (Pfostabstand 4 m) zu sichern. Die Länge des Zaunes beträgt ca. 600 m. In den Zaun ist ein zweiflügliges Tor einzusetzen, dessen Breite so bemessen sein muß, daß die zur Pflanzung und Pflege erforderlichen Geräte hindurch gelangen können.

14.3 Die aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen sind bis spätestens 3 Monate nach kompletter Inbetriebnahme des Windparks herzustellen.

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 "Windpark Müggenburg" Gemeinde Neuenkirchen

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141, 1988 I. S. 137) sowie nach § 86 der LBauO M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.1998 (GVOBl. S. 468, Ber. S. 612), geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647, 675) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.11.2000 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 "Windpark Müggenburg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.06.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 16.04.1998 bis zum 24.06.1998 erfolgt.
Neuenkirchen, 13. Nov. 2000 .... Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz beteiligt worden.
Neuenkirchen, 13. Nov. 2000 .... Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 10.03.1999 und 17.03.1999 durchgeführt worden.
Neuenkirchen, 13. Nov. 2000 .... Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat am 08.12.1999 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Neuenkirchen, 13. Nov. 2000 .... Bürgermeister

5. Der Entwurf vom 15.11.1999 des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.12.1999 bis zum 24.01.2000 während der Dienststunden des Amtes Spantekow nach § 3 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch öffentlichen Aushang vom 08.12.1999 bekannt gemacht worden.
Neuenkirchen, 13. Nov. 2000 .... Bürgermeister

6. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sind mit Schreiben vom 15.12.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Neuenkirchen, 13. Nov. 2000 .... Bürgermeister

6.1. Die Gemeindevertretung hat am 18.04.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung erneut beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Neuenkirchen, 13. Nov. 2000 .... Bürgermeister

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) überarbeitet worden. Daher hat der Entwurf und die 2. Auslegung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 18.12. bis zum 05.01.2001 während der Dienststunden des Amtes Spantekow nach § 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Spantekow" bekannt gemacht werden.
Neuenkirchen, 13. Nov. 2000 .... Bürgermeister

8. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sind mit Schreiben vom 03.05.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Neuenkirchen, 13. Nov. 2000 .... Bürgermeister

9. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.11.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Neuenkirchen, 13. Nov. 2000 .... Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurden am 05.02.2001 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.02.2001 gebilligt.
Neuenkirchen, 13. Nov. 2000 .... Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplan-Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 2.3.2001 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Neuenkirchen, 02. März 2001 .... Bürgermeister

~~12. Die Nebenbestimmungen wurden erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der Verwaltungsbehörde vom .... bestätigt.~~
Neuenkirchen, ... Bürgermeister

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Neuenkirchen, 09. März 2001 .... Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 1.3.2001 im Amtsblatt "Das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Spantekow" bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 9.3.2001 in Kraft getreten.
Neuenkirchen, 09. März 2001 .... Bürgermeister

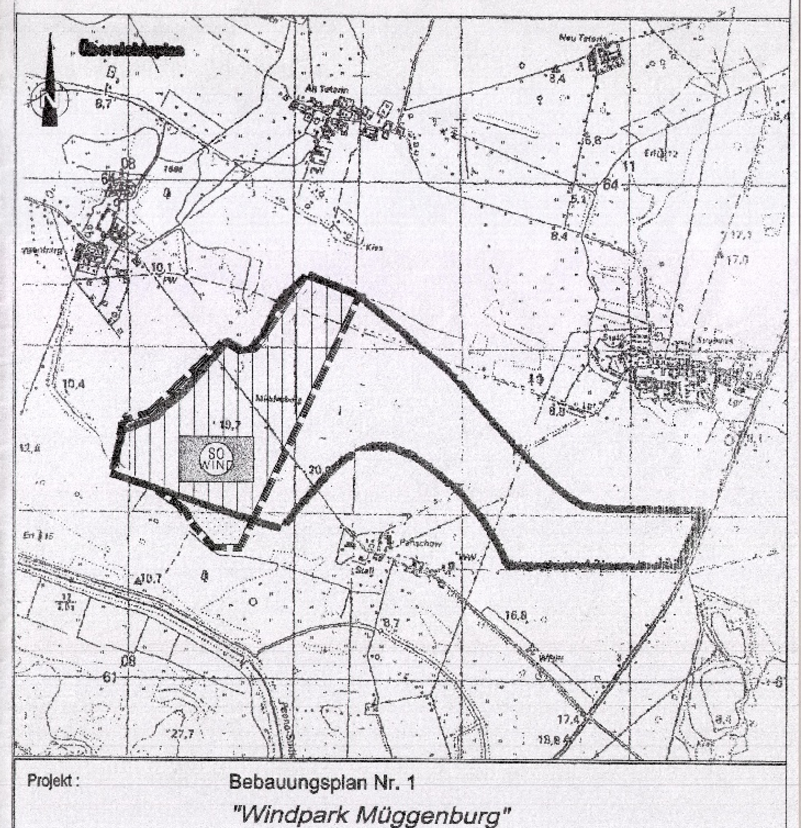

Projekt:	Bebauungsplan Nr. 1 *"Windpark Müggenburg"*
Auftraggeber:	GEMEINDE NEUENKIRCHEN
vertreten durch:	Amt Spantekow, Dorfstraße 80, 17392 Spantekow

INGENIEURBÜRO D. NEUHAUS & PARTNER GmbH
N&P — VERMESSUNG, VERKEHRS- u. TIEFBAU, ARCHITEKTUR u. STÄDTEBAU
August-Bebel-Straße 29, 17389 Anklam
Tel.: 0 39 71 / 21 04 88/89 - Fax: / 83 30 40

Datum: 23.10.2000

h/b = 841.0 / 1380.0 (1.16m²)

Nemetschek 15